OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401167/7/HW

Datum:
Linz, 26. August 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.03.2026, GZ: BHGR/925080024613/25, betreffend eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) und den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Dem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers) vom 12.08.2026 wird nicht stattgegeben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkentnnis vom 11.03.2026, GZ: BHGR/925080024613/25, wurde über die Beschwerdeführerin („Bf") eine Verwaltungsstrafe (Geldstrafe von 300 Euro) verhängt. (Straferkentnnis)

I.2. Mit Eingabe vom 15.04.2026 wurde von der Bf eine Beschwerde („Ich möchte Beschwerde erheben") eingebracht. (Beschwerde)

I.3. Nach Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Bf mitgeteilt, dass die Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten hat und die verfahrensgegenständliche Beschwerde diese Angaben nicht enthält. Es wurde der Bf aufgetragen, diesen Mangel binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu beheben, und es wurde darauf hingewiesen, dass mangels fristgerechter Verbesserung damit zu rechnen ist, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird. Eine Verbesserung ist nicht erfolgt. (ON 3; LVwG-Akt)

I.4. In der Beschwerde wurde unter anderem ausgeführt, dass die Bf Verfahrenshilfe beantragt hätte. Am 17.08.2026 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Antrag der Bf vom 12.08.2026 auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein (Postaufgabe 12.08.2026). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bf bereits vor dem August 2026 einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe eingebracht hat. (Beschwerde; ON 2; ON 4; ON 5; ON 6).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Betreffend die Feststellungen unter Punkt I.4. ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:
Da die Bf in der Beschwerde unter anderem ausgeführt hat, dass sie Verfahrenshilfe beantragt habe (und im von der Behörde vorgelegten Akt kein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe enthalten war), forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Behörde zur Bekanntgabe auf, ob ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe in dieser Rechtssache eingegangen ist (ON 2). Von der Behörde wurde mitgeteilt, dass kein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe eingegangen ist (ON 4). Da beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstmals am 17.08.2026 ein Antrag der Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe einlangte (Postaufgabe 12.08.2026), ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, dass die Bf bereits vor dem August 2026 einen Antrag

auf Gewährung von Verfahrenshilfe (in der gegenständlichen Rechtssache) gestellt hätte. Im Übrigen wurde der Bf auch bereits mit Schreiben vom 27.05.2026 (ON 5) mitgeteilt, dass (bis zu diesem Zeitpunkt) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe eingegangen ist und laut Behörde auch bei dieser kein solcher Antrag eingebracht wurde. Es wurde der Bf im Schreiben ON 5 auch ausdrücklich die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesen Umständen eingeräumt (wobei die Bf jedoch keine Stellungnahme abgegeben hat).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Beschwerde hat die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG). In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde der Bf fehlen diese Angaben. Eine Behebung dieses Mangels ist trotz Verbesserungsauftrages nicht erfolgt. Die Beschwerde ist daher (als unzulässig) zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 Rz 5 und § 28 VwGVG Rz 9). Die Durchführung einer Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

III.2. Im (am 17.08.2026 eingelangten) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird „die einstweilige Befreiung von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt" beantragt. Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist (§ 40 Abs. 1 VwGVG). Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist nur dann vorgesehen, wenn beide in § 40 Abs. 1 VwGVG genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (VwGH 02.05.2023, Ra 2022/03/0234; *Lewisch/Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 40 VwGVG Rz 3). Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Ablauf der mit ON 3 festgelegten Frist zur Verbesserung der Beschwerde eingebracht. Aufgrund der offenbaren Unzulässigkeit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde erscheint die Bewilligung von Verfahrenshilfe (bzw. die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege) nicht erforderlich (vgl. *Bauer-Dorner* in *Brandtner/Köhler/Schmelz*, VwGVG Kommentar § 40 VwGVG Rz 9 ff; LVwG Oö. 05.05.2021, LVwG-700991/2/BP/CK; LVwG Steiermark 24.04.2018, LVwG 99.15-939/2018, LVwG 33.15-690/2018). Dem Antrag auf

Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers) ist daher nicht stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger